

# Hinweise zum Versorgungsauskunftsprogramm

Mit dem Versorgungsauskunftsprogramm können Sie

- Ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit
- Ihren Ruhegehaltssatz
- die Höhe Ihres Ruhegehaltes und
- einen möglichen Versorgungsabschlag

informativ ermitteln.

Aus der von Ihnen veranlassten Berechnung lassen sich keine Rechtsansprüche herleiten. Die Berechnung hat lediglich Informations-Charakter und soll eine Hilfe für die allgemeine Altersvorsorge bilden.

Bevor Sie das Versorgungsauskunftsprogramm starten, ist es hilfreich, sämtliche Unterlagen, die Ihren beruflichen Werdegang betreffen, zusammenzustellen.

Z.B. Nachweise über:

- den Wehr- und/oder Zivildienst,
- die Studienzeiten,
- Arbeitsverträge,
- die Vordienstzeitenentscheidung
- den Vorbereitungsdienst,
- die Begründung des Beamtenverhältnisses,
- Genehmigungen über Teilzeitbeschäftigungen und/oder Beurlaubungen mit oder ohne Bezüge.

Erfahrungsgemäß ist die Eingabe in das Auskunftsprogramm für Sie leichter, wenn Sie vorab Ihren beruflichen Werdegang in chronologischer Reihenfolge niederschreiben; ein Musterblatt können Sie hier abrufen.

Die Schlüsselzahlen für die einzelnen Dienstzeiten entnehmen Sie bitte dem Schlüsselkatalog (Hilfe Nr.05 zur Versorgungsauskunft).

Bitte beachten Sie Schlüssel 1340:

Sofern Ihr Kind vor 1992 geboren wurde und Sie bereits in einem Beamtenverhältnis standen, kann der Zeitraum von Geburt des Kindes an bis zu dessen 6. Lebensmonat als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung ist entbehrlich, wenn Sie während des Zeitraums vollzeitbeschäftigt waren. Die Zeit kann nur berücksichtigt werden, wenn Ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet ist.

Um Ihre Teilzeitbeschäftigungen richtig eingeben zu können, benötigen Sie Angaben über

- den Umfang der Beschäftigung im Vergleich zur regelmäßigen Arbeitszeit sowie
- den betreffenden Zeitraum.

Die Informationen entnehmen Sie bitte der Genehmigung über die Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:

Sie waren vom 01.01.1995 bis 31.12.1999 teilzeitbeschäftigt im Beamtenverhältnis mit 20 Stunden. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit betrug 40 Stunden.

Schlüssel	Beginn	Ende	Umfang
1301	01.01.1995	31.12.1999	20 / 40

Hinweis:

*Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge durch das Landesamt für Finanzen werden*

- *Beamtenzeiten (§13 LBeamtVG),*
- *berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (§ 14 LBeamtVG),*
- *nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (§ 15 LBeamtVG) und*
- *wissenschaftliche Qualifikationszeiten (§ 20 Satz1 LBeamtVG) sowie*
- *Zurechnungszeiten ( § 21 Abs. 1 LBeamtVG)*

*von Amts wegen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.*

- *Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 16 LBeamtVG),*
- *sonstigen Zeiten (§ 17 LBeamtVG),*
- *Ausbildungszeiten (§ 18 LBeamtVG),*
- *Zeiten im Beitrittsgebiet ( § 19 LBeamtVG) und*
- *wissenschaftliche Qualifikationszeiten ( § 20 Satz 2- 5 LBeamtVG)*

*können nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die zuständige Stelle im Rahmen einer Vordienstzeitenentscheidung als ruhegehaltfähig anerkannt wurden.*

Weitere Informationen über ruhegehaltfähige Zeiten, den Ruhegehaltssatz, das Ruhegehalt usw. können Sie dem Merkblatt zum Landesbeamtenversorgungsgesetz entnehmen (Hilfe Nr. 06 zur Versorgungsauskunft).

Sofern Sie in den Ruhestand versetzt werden, bevor Sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen, mindert sich Ihr Ruhegehalt ggf. um einen Versorgungsabschlag. Diesbezügliche Informationen liefert Ihnen das Merkblatt zu den Versorgungsabschlägen (Hilfe Nr.07 zur Versorgungsauskunft).

Die von Ihnen eingegebenen Daten werden mit Hilfe einer Identifikationsnummer (bitte notieren) und Ihrem Geburtsdatum für 14 Tage gespeichert. Bei erneuter Bearbeitung beginnt die Frist von neuem. Nach Ablauf der Frist werden die Daten automatisch gelöscht.